

Bebauungsplan (Satzung)

" Im Risselsheim "

der Gemeinde

Böckweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Böckweiler durch den Herrn Landrat des Kreises Homburg - Kreisplanungsstelle.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBI I S 1237).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BNVO
2.2.1 zulässige Anlagen	Zulässig sind 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe 2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen 3. Wohngebäude 4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse 5. Einzelhandelsbetriebe Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes 6. Handwerksbetriebe die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen 7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe 8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke 9. Gartenbaubetriebe 10. Tankstellen gem. § 5 (2) BNVO
2.2 Baugebiet	Allgem. Wohngebiet (WA) gem. § 4 BNVO
2.2.1 zulässige Anlagen	Zulässig sind 1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 4 (2) BNVO ausnahmsweise können zugelassen werden 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke 4. Gartenbaubetriebe 5. Tankstellen 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gem. § 4 (3) BNVO
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschossflächenzahl	0,5 bei 1 Vollgeschoß 0,8 bei 2 Vollgeschoße
4 Bauweise	offen, geschlossen lt. Plan
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlage	lt. Plan
7 Höhenlage der baulichen Anlage (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	lt. Plan (siehe Regelprofil)
8 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
9 Verkehrsflächen	lt. Plan
10 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Plan
11 Versorgungsflächen	lt. Plan
12 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	lt. Plan
13 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, und Badeplätze, Friedhöfe	lt. Plan

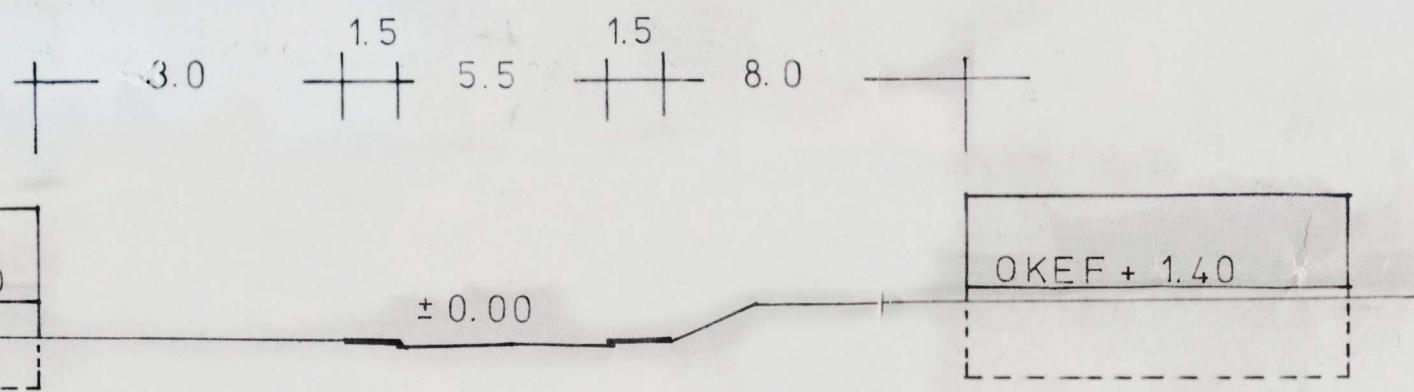
• BEBAUUNGSPLAN •

GEMEINDE BÖCKWEILER

, IM RISSELSHEIM ,

MASSTAB

1 : 1 000



REGELPROFIL M 1:200

Planzeichen - Erläuterung

— · —	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
— — — —	Bestehende Grundstücksgrenzen
— — — —	Geplante Grundstücksgrenzen
— — — —	Baulinien
— — — —	Baugrenzen
← — — —	Entwässerungsrichtung
MD o II	Dorfgebiet offen, max. 2 - gesch.
MD g II	Dorfgebiet geschlossen, max. 2 - gesch.
WA o I	Allgem. Wohngebiet offen 1 - gesch.
WA o II	Allgem. Wohngebiet offen 2 - gesch. (max)
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
	Flächen für Versorgungsanlagen
— — — —	Straßenbegrenzungslinien
← — — —	Freileitung
Ⓐ	Trafostation
	Private Grünflächen
	öffentliche Grünflächen
	Spielplatz
— — — —	Aufzuhebende Baugrenze
— — — —	Aufzuhebende Baulinie
· · · ·	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
↑ ↓ ↑ ↓	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
	Überbaubare Grundstücksflächen
— — — —	Verfahrensgrenze des Ortsplanes
— — — —	Wasserleitung

Aufgestellt:
 Homburg, den 28. April 1971
 - Kreisplanungsstelle -
 Der Landrat
 i.A.

h-15

Kreisbauamtmann

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom
 bis zum 28.9.71

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 24.3.1972
 beschlossen.

LS

Böckweiler, den 13.4.1972

Der Bürgermeister

gez. Weinand

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 31. August 1972

SAARLAND

Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbaubehörde -

Der Minister des Innern

- Oberste Landesbaubehörde -

Im Auftrag

IV A - 6 - 3698 / 72

Tief / 30

gez. Bernhardo

oberregierungsbaurat

18. September 1972

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 18. September 1972
 ortsüblich bekanntgemacht.

Böckweiler, den 20. September 1972

Der Bürgermeister

Weinand

Original (Trans-
 parentpapier
 handschriftliche Anmerkungen)

Rechtsfähige in Bezug

80.00